

Interventionen bei Trennung bzw. Scheidung

Bachelorarbeit

urn:nbn:de:gbv:519-thesis 2010_0187_3

Zur Erlangung des Grades eines Bachelor of Arts

an der

Hochschule Neubrandenburg

Studiengang: Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung

vorgelegt von

Anett Vietense

Begleitung: Prof. Dr. phil. habil. Barbara Bräutigam

Neubrandenburg, 10.06.2010

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1 Trennung bzw. Scheidung als Lösungsstrategie.....	2
1.1 Strukturwandel in Paarbeziehungen.....	2
1.2 Das „eheliche Projektionssystem“	2
2 Der Trennungsprozess	3
2.1 Emotionale Trennung des Paares	3
2.2 Regelung der Trennungs-/Scheidungsfolgen	6
3 Die Kindperspektive.....	6
3.1 Trennungs-/Scheidungserleben des Kindes	6
3.2 Reaktionen des Kindes.....	7
3.3 Umgang mit kindlichen Emotionen	8
4 Allgemeine Definition von Beratung.....	9
5 Der Anspruch auf Beratungs- und Unterstützungsleistungen nach § 17 und 18 SGB VIII.....	10
5.1 § 17 SGB VIII Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung.....	10
5.2 § 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.....	11
5.3 Anforderungen an den Berater	12
6 Der Anspruch auf Beratungs- und Unterstützungsleistungen nach § 28 SGB VIII.....	13
6.1 Umfang und verfahrensrechtliche Bestimmungen.....	13
6.2 Beratungsanlässe	14
7 Klientenzentrierte Beratung.....	15
7.1 Begriffserklärung und Grundsätze	15
7.2 Anwendungsbereich und Umsetzung.....	16

7.3	Die Beratungshaltung.....	17
7.4	Grenzen	17
8	Allgemeine Definition von Mediation.....	19
9	Familienmediation.....	19
9.1	Definitionen.....	19
9.2	Grundregeln im Verfahren	21
9.3	Der Mediationsprozess.....	22
9.4	Umgang mit emotionalen und sachlichen Konfliktanteilen.....	22
10	Maßgebliche Faktoren für eine umfassende Intervention bei Trennung bzw. Scheidung	24
10.1	Trennungs- bzw. Scheidungsfamilie.....	24
10.2	Beratung und Unterstützung nach den §§ 17 und 18 SGB VIII	24
10.3	Beratung und Unterstützung nach § 28 SGB VIII	25
11	Beratungsleistung und Erarbeitung von einvernehmlichen Elternkonzepten.....	26
11.1	Klientenzentrierte Beratung	26
11.2	Familienmediation.....	27
12	Zusammenfassung	28
13	Quellenverzeichnis.....	29

Einleitung

Das Thema Trennung bzw. Scheidung gewinnt in Deutschland seit 1990 zunehmend an Bedeutung. Auf diese Entwicklung hat der Gesetzgeber am 1. Juli 1998 mit der Einführung des Kindschaftsrechts reagiert und den rechtlichen Rahmen für diesbezügliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen geschaffen. Die Beratungslandschaft in diesem Bereich ist seitdem durch die unterschiedlichsten Konzepte und Angebote geprägt (vgl. *Krabbe 2007*). Aus der Auseinandersetzung mit dem Thema Beratung bei Trennung bzw. Scheidung in einer vorangegangenen Hausarbeit ergaben sich die Fragen, welche wesentlichen Faktoren für eine umfassende Intervention in diesem Bereich zu berücksichtigen sind und aus welchen Elementen sie bestehen könnte. Um diese Fragen zu klären, erfolgt zu Beginn dieser Arbeit die Darstellung des Strukturwandels von Paarbeziehungen und ein Erklärungsversuch für den Anstieg von Trennungen bzw. Scheidungen in Form des „ehelichen Projektionssystems“. Die Kapitel 2 und 3 beschäftigen sich dann mit den Folgen einer solchen Entscheidung auf Seiten der Eltern und Kinder. Kapitel 4 leitet mit einer allgemeinen Definition von Beratung zu den vom Gesetzgeber geschaffenen Rechtsansprüchen auf Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Kapitel 5 und 6 über. Zur Konkretisierung der Leistungen nach dem SGB VIII werden das Konzept der klientenzentrierten Beratung nach *Carl Rogers* und das Familienmediationsverfahren in die Darstellung integriert. In Kapitel 10 und 11 werden dann die wesentlichen Faktoren für eine umfassende Intervention herausgearbeitet und zusammengeführt. Kapitel 12 enthält abschließend eine pointierte Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse und die Beantwortung der Eingangsfragen.

1 Trennung bzw. Scheidung als Lösungsstrategie

1.1 Strukturwandel in Paarbeziehungen

Die Menschen in der Gegenwartsgesellschaft sind weitestgehend aus traditionellen Bindungen herausgelöst. Durch die fortschreitende Individualisierung haben historische Strukturen, die zwar Sicherheit gaben, aber auch in höchstem Maße von wechselseitiger Abhängigkeit bestimmt waren, ihre Funktion für eine moderne Partnerschaft verloren. Die Partnerwahl orientiert sich heute weitestgehend an persönlichen Interessen bzw. Vorlieben und am vorhandenen Angebot. Mit dieser Orientierung am „Markt“ geht eine zunehmende Verunsicherung bei der Verteilung der Rollen und Aufgaben in Partnerschaften einher. Es gibt vielfältige Möglichkeiten der Lebensgestaltung, die das Aushandeln von Positionen unabdingbar machen. Beziehungen können also nur dann Bestand haben, wenn sich die Partner flexibel auf die sich wandelnden Lebensumstände einstellen und beziehungsrelevante Themen wie Nähe/Distanz, Arbeitsteilung, Freizeitgestaltung und Kindererziehung einvernehmlich miteinander klären (vgl. Beck 2001). Paare, denen diese Verhandlungsfähigkeit fehlt, können in eine Krise geraten, die im Ernstfall zur Trennung bzw. Scheidung führt (vgl. Krabbe 2010).

1.2 Das „eheliche Projektionssystem“

Um den Verlust der Verhandlungsfähigkeit zu erklären, führt *Heiner Krabbe* das Konzept des „ehelichen Projektionssystems“ an. Eheliches Projektionssystem meint das Phänomen, dass Paare zunehmend die eigenen und natürlichen Unzulänglichkeiten auf den Partner projizieren. Sie fühlen sich als Opfer und unterstellen dem Anderen, mutwillig verletzen und demütigen zu wollen. Der enttäuschende Partner wird immer mehr verurteilt und für die Beziehungsprobleme verantwortlich gemacht. Es erfolgen Schuldzuweisungen und Vorwürfe, wodurch sich die Probleme auf der Beziehungsebene verfestigen. Der einst so geliebte Andere wird sozusagen zum Sündenbock gemacht. Ihm allein wird die Verantwortung für das Scheitern der Beziehung zugesprochen und die eigenen Anteile an der Krise werden verleugnet.

Diese einseitig auf den Partner bezogene Problemsicht macht ein Aushandeln von einvernehmlichen Lösungen nahezu unmöglich. Zur Verdeutlichung dieses Phänomens soll ein einfaches Beispiel aus Paarauseinandersetzungen dienen: „Du ärgerst mich!“ ist ein typischer Satz, der das Bestehen eines ehelichen Projektionssystems erkennen lässt. Im Satz: „Ich ärgere mich über dich!“ ist es aufgehoben. Wenn beide Partner ihre Aufmerksamkeit vom Gegenüber zurück auf sich lenkten und damit die eigenen Anteile an der Krise wieder wahrnehmen, könnte sich das eheliche Projektionssystem wieder lockern. Aushandlungsprozesse werden dann wieder möglich, wenn ein Positionswechsel von der Beziehungsebene auf die Sachebene erfolgt. Auf die konkrete Realisierbarkeit solcher Positionswechsel im Kontext professioneller Hilfe wird am Beispiel der klientenzentrierten Beratung in Kapitel 7 näher eingegangen. Gelingt es Paaren jedoch nicht, ihre Konflikte einvernehmlich zu lösen, kommt es wie oben angeführt in der Hoffnung auf Linderung häufig zur Trennung bzw. Scheidung. Bei kinderlosen Paaren kann dies durchaus eine adäquate Lösung für ein Ende der Konflikte sein. Jedoch scheint diese Strategie, sofern gemeinsame Kinder vorhanden sind, eine Illusion zu sein. Denn durch die gemeinsamen Nachkommen wird der Kontakt zwischen den Eltern, im Idealfall, bestehen bleiben, da Kinder den Bezug zu beiden Eltern benötigen (*vgl. Krabbe 2010*). Trennungs- bzw. Scheidungseltern sollten also zum Wohl ihrer Kinder ihre Paarkonflikte reduzieren und ihre gemeinsame Elternverantwortung beibehalten. Wie dies im Einzelnen gelingen kann, wird im Laufe der Arbeit deutlich. Zunächst erfolgt aber die Darstellung des mit Trennung bzw. Scheidung verbundenen Prozesses.

2 Der Trennungsprozess

2.1 Emotionale Trennung des Paares

Für ein Paar bedeutet die Trennung bzw. Scheidung den Abschied von Erwartungen und Wünschen sowie Lebens- und Familienkonzepten, die mit der Beziehung verbunden waren. Dieser Ablösungsprozess verläuft bei den Betroffenen nicht parallel, ist aber von ähnlich starken Emotionen gekennzeichnet. Die Initiatoren durchlaufen eine konfliktreiche Entscheidungsphase, die mit Schuldgefühlen und Angst vor den Reaktionen des Partners und der Kinder einhergeht.

Bei ihnen erfolgt die Auseinandersetzung mit möglichen Trennungs- bzw. Scheidungsfolgen und neuen Lebensperspektiven schon während der Entscheidungsphase. Auch die damit verbundenen Gefühle werden von ihnen zu einem früheren Zeitpunkt erlebt. Dadurch sind sie nach der Mitteilung ihrer Entscheidung weniger vom ehemaligen Partner abhängig als dieser. Für die Verlassenen ist die Eröffnung der Trennungs-/Scheidungsabsicht oftmals ein Schock, der zunächst mit Abwehr beantwortet wird. Der Trennungsprozess verläuft in verschiedenen Phasen, die mit denen bei Verlust durch Tod gleichzusetzen sind. Sie sind nicht eindeutig von einander abgrenzbar und mit starken Emotionen verbunden (vgl. Kunz/Scheuermann/Schürmann 2004). Im Folgenden werden die einzelnen Phasen des Trennungsprozesses besprochen.

- ***Verleugnungsphase***

In der Verleugnungsphase wird auf Seiten der Verlassenen die Endgültigkeit der Entscheidung angezweifelt. Sie haben das Gefühl in einem bösen Traum zu leben und weigern sich oft Veränderungen an der Wohnung vorzunehmen. Betroffene neigen dazu, die Tatsache der Trennung zu verleugnen und den Partner mit allen Mitteln zurückgewinnen zu wollen. Häufig versuchen sie sogar, sich für den anderen nun ganz besonders attraktiv zu machen. Das kann zu Isolation führen, weil sie in diesem Stadium für die Belange ihrer Umwelt kaum erreichbar sind. Bleiben ihre Bemühungen vom Partner unbeachtet, treten erste Verlustängste auf. Nach und nach mischt sich dann in die Hoffnung auf den Erhalt der Beziehung Verzweiflung und Wut (vgl. Wolf 2008).

- ***Depressionsphase***

Die genannten Gefühle bilden den Übergang zur Auseinandersetzung mit der Endgültigkeit der Entscheidung. Der Verlust des Partners wird als bedrohlich empfunden und kann mit gravierenden psychischen und z. T. gesundheitlichen Einschränkungen verbunden sein. Mit der Realisierung des Geschehenen wird der schmerzliche Verlust für die Betroffenen spürbar. Hier treten dann häufig starke Gefühlsschwankungen in den Vordergrund. Selbstzweifel, Hilflosigkeit, Sinnlosigkeit des Lebens, Idealisierung des Verlorenen, Hass auf den Partner und Hoffnungslosigkeit wechseln sich ab.

In dieser Phase kann es auch vorkommen, dass ansonsten treu sorgende Eltern sich plötzlich nicht mehr um die Kinder kümmern, beruflich absteigen oder sogar krank werden. Suizidgedanken sind in dann nicht selten (*vgl. Kunz/Scheuermann/Schürmann 2004*).

- ***Aggressionsphase***

Im weiteren Verlauf des Ablösungsprozesses toben sich Rachegefühle aus. Wut und Hass auf den Partner werden spürbar. Diese Aggressionsphase ist oft durchzogen von Gedanken wie: „Wie konnte er/sie mir das antun?“; „Ich habe alles für ihn/sie getan und jetzt das...“; „Der/Die kann mir gestohlen bleiben!“; „Nie wieder werde ich ein Wort mit ihm/ihr sprechen, ich werde dafür sorgen dass er/sie alles verliert!“ oder wenn Kinder da sind „Die Kinder sieht er/sie nie wieder!“ oder „Der soll zahlen bis er schwarz wird!“. Mit der Zeit nimmt die Verbitterung langsam ab und die Idealisierung des Verlorenen geht zurück. Verdeckte Motive, den Partner doch noch zurück zu gewinnen, führen hier manchmal zu Realitätsverlust, der eine verblüffende Großzügigkeit in den Verhandlungen um Kinder oder Besitztümer zur Folge haben kann (*vgl. Wolf 2008*).

- ***Verhandlungs- bzw. Neuorientierungsphase***

Wenn diese Trauerphasen einigermaßen überstanden sind und die Betroffenen sich mit der Trennung arrangiert haben, erfolgt eine Neuorientierung, in der die positiven Aspekte der neuen Situation wahrgenommen werden können. Die Abneigung und Schuldzuschreibung gegenüber dem jeweils anderen nimmt ab und die Betroffenen beginnen ihr Leben wieder aktiv zu gestalten. Sie bauen eine neue, von der Partnerschaft unabhängige, Identität auf und treten wieder in Kontakt mit anderen Menschen. Zusammenhänge zwischen der eigenen Persönlichkeit und dem Scheitern der Partnerschaft können jetzt wahrgenommen werden und die Entwicklung eines neuen Lebenskonzeptes kann erfolgen. Ab hier lassen sich dann auch Vereinbarungen auf formaler Ebene treffen, die alle Beteiligten befriedigen (*vgl. Krabbe 2010*).

2.2 Regelung der Trennungs-/Scheidungsfolgen

Die formale Trennung verläuft parallel zu den oben angeführten emotionalen Ablösungsprozessen des Paares. Sie umfasst im Wesentlichen die räumliche Distanzierung vom Partner und die Regelung der Trennungsfolgen. In diesem Zusammenhang müssen Eltern sich über den Verbleib und den Wechsel der Kinder, die elterliche Sorge und die Aufteilung der Güter einigen. Handelt es sich um die Auflösung einer Ehe, sind zusätzlich noch die Scheidungsformalitäten in Verbindung mit Anwalts- und Gerichtskontakten zu vollziehen. Um einvernehmliche und zukunftssträchtige Entscheidungen treffen zu können, sollten zunächst die Emotionen beruhigt, die festgefahrenen Paarkonflikte reduziert und der gemeinsame Blick auf das Wohl der Kinder gelenkt werden. Auch wenn diese Aufgabe erfüllt ist und alle Regelungen getroffen sind, können in der Umsetzung manchmal noch Probleme auftauchen. Meist handelt es sich dabei um die Ausgestaltung des Kontaktes der Kinder zu neuen Partnern und deren Familie. Auch treten in der Anfangszeit nicht selten Probleme beim Wechsel auf. Deshalb müssen Absprachen so konkret wie möglich sein und dürfen möglichst wenig Interpretationsspielraum lassen. Nach einer Trennung bzw. Scheidung von Familien bleibt also, im Optimalfall, der Kontakt zwischen den ehemaligen Partner als Eltern bestehen. Darum sollten sie bemüht sein, trotz der Enttäuschungen und Verletzungen, die die gescheiterte Beziehung mit sich gebracht hat, eine dem Kindeswohl dienliche Kommunikation aufrecht zu erhalten (vgl. *Krabbe 1996*).

3 Die Kindperspektive

3.1 Trennungs-/Scheidungserleben des Kindes

In einer intakten Familie befindet sich das Kind lt. *Francoise Dolto* von der Zeugung an in einer Dreieckssituation, die aus Mutter, Vater und Kind besteht. Es nimmt schon im Mutterleib beide Eltern wahr und entwickelt eine feste Bindung zu ihnen. Nach der Geburt erlebt es seinen Vater als „affektive Kraftquelle“ der Mutter und er wird dadurch ein wichtiger Orientierungspunkt für die Ausbildung der kindlichen Gefühle.

Alle drei sind also von Anfang an aufeinander bezogen und diese Bindung bildet eine zuverlässige und glaubwürdige Basis für das Erleben und die Stabilität des Kindes. Das innere und soziale Selbst ist stark von der Eltern-Kindbeziehung abhängig und es gerät bei Veränderungen dieser Beziehung ins Wanken. Durch eine Trennung bzw. Scheidung der Eltern wird ihm der Rückhalt in einer intakten Familie genommen (vgl. *Dolto, 1990*). Der sich daraus entwickelnde große Sicherheitsverlust will kompensiert werden und führt je nach Alter des Kindes zu unterschiedlichen Reaktionen (vgl. *Lederle von Eckardstein u.a. 2010*).

3.2 Reaktionen des Kindes

Die Familie ist die einzige für Kinder vorstellbare Lebenswelt und auch wenn sie äußerlich vielleicht Mängel aufweist, bietet sie den Kindern immer noch viel Wertvolles für eine gute Entwicklung. Die deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung hat eine Broschüre mit dem Namen „Eltern bleiben Eltern“ herausgegeben, in der alterstypische Reaktionen von Kindern auf Trennung bzw. Scheidung beschrieben sind. Demnach können die Irritationen von Säuglingen und Kleinkindern sich in aggressivem und unkontrolliertem Verhalten äußern. Auch Rückschritte in der Entwicklung wie das Einnässen, Angstzuständen und Schlafstörungen sind möglich. Kindergartenkinder zeigen ähnliche Verhaltensweisen und bringen ihren Kummer und ihre Wut zusätzlich durch verbale Äußerungen zum Ausdruck. Auch das Gefühl am Weggang des Elternteils Schuld zu sein, kann bei sehr kleinen Kindern Verhaltensänderungen hervorrufen. Schulkinder haben dagegen schon ein besseres Verständnis für die Notwendigkeit der Trennung bzw. Scheidung der Eltern. Doch auch dieses Verständnis kann ihren Schmerz nicht lindern. Sie fühlen sich neben der Trauer oft hilflos und schämen sich gegenüber ihren Altersgenossen. Ausdruck dieser Gefühle können auffälliges Verhalten in der Schule und Leistungsabfall sein. Bei etwas älteren Kindern, deren Verantwortungsgefühl schon ausgeprägter ist, kann eine Trennung zur Übernahme von zu großer Verantwortung im häuslichen Bereich führen. Die Kinder spüren die Not ihrer Eltern und wollen helfen, obwohl sie dieser Verantwortung konstitutionell noch gar nicht gewachsen sind. Dieses Verhalten kommt oft bei Mädchen vor und wird kaum als auffällig wahrgenommen. Doch die persönlichen Interessen des Kindes und der Kontakt zu Gleichaltrigen geraten dadurch in den Hintergrund und das birgt große Gefahren für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes.

Bei Jugendlichen kann eine Trennung der Eltern die Ablösung vom Elternhaus erschweren. Häufig lösen sich Jugendliche aufgrund der veränderten Lebenssituation entweder zu schnell und damit sehr konfliktreich von der Familie oder die Ablösung gelingt aufgrund einer starken emotionalen Einbindung in die Elternkonflikte gar nicht. Abgesehen vom Alter ist die Reaktion auf derartige Umbrüche auch geschlechtsbezogen unterschiedlich. Während Jungen häufig auffallende Verhaltensänderungen zeigen, die sich direkt mit der veränderten Lebenssituation in Verbindung bringen lassen, neigen Mädchen dazu, ihr Verhalten an die Bedürfnisse der Eltern anzupassen. Dadurch laufen sie Gefahr, übersehen zu werden und bei der Bewältigung ihrer Trauer weniger Unterstützung zu bekommen als Jungen (vgl. Lederle von Eckardstein u.a. 2010).

3.3 Umgang mit kindlichen Emotionen

Unabhängig vom Geschlecht stellt der Umgang mit kindlichen Emotionen in der Trennungs- bzw. Scheidungssituation immer eine besondere Herausforderung für Eltern dar. Sie sind selbst sehr starken emotionalen Schwankungen ausgesetzt, müssen die Trennungsfolgen regeln und haben zusätzlich noch ein „schwieriges Kind“. Verunsicherung auf Seiten der Kinder können durch einen offenen Umgang mit der Situation abgemildert werden. Dazu ist es notwendig, die Kinder mit allen sie betreffenden Informationen zu versorgen und sie über die Ausgestaltung des zukünftigen Kontaktes zum ausgezogenen Elternteil und anderen Bezugspersonen nicht im Unklaren zu lassen. Kinder wollen Klarheit und brauchen die Unterstützung ihrer Eltern, um die veränderten Lebensumstände zu bewältigen. Leider lässt sich dies in derartigen Extremsituationen nicht immer selbstverständlich umsetzen, da die neue Lebenssituation auch die Eltern beschäftigt. Manchmal erschweren auch Schuldgefühle den Umgang mit den Kindern. Dabei kann es, bedingt durch eigene Schuldgefühle, dazu kommen, dass Eltern ihre Kinder von jeglicher Verantwortung entbinden. Junge Menschen entwickeln dadurch wenig eigene Problemlösungsstrategien und verlassen sich weitgehend auf andere. Dies kann auf lange Sicht zu einem überzogenen Anspruchsdenken führen. Andererseits besteht die Gefahr, den Kindern durch die eigene Überforderung zuviel zuzumuten. Entscheidende Entwicklungsschritte könnten dadurch übersprungen werden.

Der Umgang mit diesen Anforderungen und dem „Problemverhalten“ der Kinder ist in jedem Fall eine Gradwanderung und hängt von den jeweiligen Ressourcen und Problemlösungsstrategien der Betroffenen ab (vgl. Lederle von Eckardstein u.a. 2010). Beratung und Mediation stellen Interventionsmöglichkeiten dar, die Eltern helfen können, die Balance zwischen der Bewältigung der eigenen Krise und der verantwortungsvollen Übernahme der Elternpflicht zu halten.

4 Allgemeine Definition von Beratung

„Beratung ist in ihrem Kern (12) jene Form einer interventiven und präventiven (11) helfenden Beziehung (4), in der ein Berater (5) mittels sprachlicher Kommunikation (7) und auf der Grundlage anregender und stützender Methoden (8) innerhalb eines vergleichsweise kurzen Zeitraumes (9) versucht, bei einem desorientierten, inadäquat belasteten oder entlasteten (1) Klienten (6) einen auf kognitiv-emotionale Einsicht fundierten aktiven Lernprozess (10) in Gang zu bringen, in dessen Verlauf seine Selbsthilfebereitschaft, seine Selbststeuerungsfähigkeit und seine Handlungskompetenz (2) verbessert (3) werden können.“ (Dietrich 1991, S.2)

Diese Definition sagt zunächst einmal ganz allgemein etwas über Beratung und beratungsrelevante Probleme aus. Probleme lassen sich im Wesentlichen in Sach- und Lebensprobleme kategorisieren und müssen mit sprachlichen Mitteln bearbeitbar sein.. Bei Problemen mit einem objektiven Sachcharakter kann der Berater im Beratungsprozess mittels Informationsausgleich und Veranschaulichung des Sachverhaltes auf Einsicht hinwirken, sodass das Handlungsfeld für adäquate Entscheidungen des Klienten erweitert wird. Die zweite Problemgruppe stellen autobiographisch verdichtete Probleme dar, deren Lösungen individuell und selbstreflexiv errungen werden müssen. Sie haben keinen Sachcharakter und ihre Bewältigung hängt von der inneren Verfasstheit des Klienten ab (vgl. Kraft 2009).

Der Gesetzgeber hat mit den §§ 17, 18 und 28 SGB VIII die rechtliche Grundlage für die Bereitstellung von Beratungsangeboten geschaffen, die sich mit der Klärung dieser beiden Problemgruppen im Fall von Trennung bzw. Scheidung beschäftigen.

5 Der Anspruch auf Beratungs- und Unterstützungsleistungen nach § 17 und 18 SGB VIII

Ein Beratungsangebot nach den §§ 17 und 18 SGB VIII hat auf das Wohl der von Trennung und Scheidung betroffenen Kinder und Jugendlichen ausgerichtet zu sein und ist deshalb im Rahmen der Jugendhilfe angesiedelt. Der Anspruch erstreckt sich auf Beratungs- und Unterstützungsleistungen und ist vornehmlich den Eltern zu gewähren. Die angemessene Beteiligung der Kinder und Jugendlichen liegt dabei im Ermessen der ausführenden Organe. Die Abs. 3 und 4 des § 18 SGB VIII bilden eine Ausnahme. Sie regeln die Teile des Anspruchs, die vornehmlich Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu gewähren sind. Hierbei handelt es sich um Unterstützung in der Ausübung des Umgangsrechtes und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Die Durchführung der nach dem Gesetz maßgeblichen Beratung obliegt Mitarbeitern der Jugendämter, behördlichen Beratungsstellen oder kirchlichen Wohlfahrtsverbänden. Dabei sind die nach § 50 SGB VIII maßgeblichen Mitwirkungspflichten in familiengerichtlichen Verfahren und die einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen (*vgl. Mrozynski 2009*).

5.1 § 17 SGB VIII Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

§ 17 Abs. SGB VIII 1 stellt ein allgemeines Beratungsangebot dar. Die Beratung soll helfen, ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen, Konflikte und Krisen zu bewältigen und im Fall von Trennung und Scheidung die Bedingungen dafür zu schaffen, dass die Eltern ihre Verantwortung gegenüber den Kindern wahrnehmen. Die Beratungsleistung wird vom Gesetzgeber nicht genauer definiert. Es bedarf aber in jedem Fall einer interdisziplinären Zusammenarbeit und der Inanspruchnahme fachlich kompetenter Beratungsdienste, die ggf. auch familientherapeutisch mit den Betroffenen arbeiten. In die Ausgestaltung der Leistung sind ebenfalls vorbeugende und aufklärende Maßnahmen, im Sinne der Familienbildungsangebote nach §16 Abs. 2 SGB VIII, einzubeziehen. Sie sollen bedürfnis-, interessen- und lebensweltorientiert sein und die Selbsthilfekompetenzen fördern.

Die Unterstützungsleistung nach Abs. 2 des § 17 SGB VIII beinhaltet die konkrete Erarbeitung einvernehmlicher Konzepte für die Wahrnehmung der Elternverantwortung nach der Trennung bzw. Scheidung. Auch hier ist die konkrete Ausgestaltung des Angebotes nicht näher bestimmt. Es soll sich jedoch in jedem Fall an den Bedürfnissen der Betroffenen orientieren und fachliche Hilfestellung leisten. Dabei sind Eltern über die Möglichkeiten zur gesetzlichen Regelung der elterlichen Sorge zu informieren und bei der Erarbeitung der Elternvereinbarungen zu unterstützen. Die Sorgeberechtigten sind ebenfalls darauf hinzuweisen, dass die Konzepte bei einer richterlichen Entscheidung berücksichtigt werden können. In Scheidungssachen wird die Rechtshängigkeit von laufenden Verfahren durch das Gericht an das Jugendamt weitergeleitet, sodass betroffene Eltern die Information über derartigen Beratungs- bzw. Unterstützungsangebote durch das Jugendamt erhalten (*vgl. Mroczynski 2009*).

5.2 § 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

Die Beratung nach § 18 SGB VIII erfordert ebenfalls interdisziplinäre Zusammenarbeit und hat in einem nach fachlichen Anforderungen besetzten Beratungsdienst zu erfolgen. Bei der Leistung nach Abs. 1 handelt es sich um Beratungs- und Unterstützungsangebote im Zusammenhang mit der Ausübung der Personensorge und der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes bzw. Jugendlichen. Außerdem sollen Eltern bei der Geltendmachung ihrer eigenen Unterhaltsansprüche nach § 1615I BGB unterstützt werden. Nach § 18 Abs. 2 SGB VIII haben unverheiratete Mütter und Väter das Recht, über die Abgabe einer Sorgeerklärung informiert zu werden. Sie sind diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass ohne die Abgabe einer Sorgeerklärung, die elterliche Sorge der Mutter zusteht. Ferner muss über die Bedeutung der gemeinsamen elterlichen Sorge und über die Möglichkeit der kostenfreien Beurkundung einer Sorgeerklärung beim Jugendamt aufgeklärt werden. Die vorangegangenen Leistungen sind vornehmlich Eltern zu gewähren, während Abs. 3 dieses Paragraphen bezüglich der Ausübung des Umgangsrechts auch für die betroffenen Kinder- bzw. Jugendlichen einen direkten Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung regelt. Junge Volljährige sollen nach Abs. 4 bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen beraten und unterstützt werden.

Die Erbringung der Beratungsleistung erfolgt funktional in Form von Ratschlägen, Hinweisen und Gruppenangeboten. Fehler in der Beratung können Amtshaftungsansprüche zur Folge haben, da es sich hierbei im Wesentlichen um die Darstellung der Rechtslage nach dem BGB handelt. Die Unterstützung umfasst die Durchsetzung bestimmter Positionen oder die Gewährung konkreter juristischer Hilfen. Sie wird in Form von Information, Begleitung, Belehrung, Recherche, Berechnung und Mitwirkung bei der Korrespondenz zur Durchsetzung der nach dem BGB maßgeblichen Rechtsnormen gewährt. Bei dieser Hilfeleistung nach § 18 SGB VIII handelt es sich um die außergerichtliche Klärung von Familiene Angelegenheiten und sie erfolgt meistens im Rahmen der Familiengerichtshilfe. In diesem Zusammenhang ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Beteiligten von seiner Mitwirkungspflicht in familiengerichtlichen Verfahren in Kenntnis zu setzen (vgl. Mrozynski 2009).

5.3 Anforderungen an den Berater

Neben einem psychosozialen Studium sollte der Berater in Trennungs- bzw. Scheidungsfragen sich im Familien-, Sozial- und Steuerrecht auskennen und bestimmte Kenntnisse im Bereich der systemischen Familienberatung und der Familienmediation aufweisen. Der Berater muss die oben genannten Phasen kennen und identifizieren können, um gezielt zu intervenieren. Zusätzlich sollte er mit der Psychodynamik von Paaren und den „typischen“ Reaktionen von Kindern auf Trennung und Scheidung vertraut sein. Von besonderer Bedeutung für die Qualität seiner Arbeit ist die unbedingte Auseinandersetzung mit seinen persönlichen Erfahrungen in diesem Bereich und der regelmäßiger Austausch im interdisziplinären Fachteam sowie Supervision (vgl. Krabbe, 2007).

Der Rechtsanspruch nach den §§ 17 und 18 SGB VIII bezieht sich vornehmlich auf die Regelung der Trennungsfolgen. In Erziehungsfragen können sich betroffene Eltern an eine Erziehungs-, Lebens- oder Ehe- und Familienberatungsstellen wenden, die Leistungen nach § 28 SGB VIII erbringt.

6 Der Anspruch auf Beratungs- und Unterstützungsleistungen nach § 28 SGB VIII

Erziehungsberechtigte haben nach § 16 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie. § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII regelt einen allgemeinen Beratungsanspruch in Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen. Dieser Anspruch wird durch § 27 Abs. 1 S. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 28 SGB VIII ergänzt. Die Leistungserbringung erfolgt durch freie Träger oder durch das Jugendamt selbst und wird dann gewährt, wenn eine dem Wohl des Kindes erforderliche Erziehung situationsbedingt nicht möglich ist, das Problem also entweder nicht mit eigenen Mitteln zu beheben ist oder die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person nicht gewährleistet werden kann. Inhaltlich sieht der Anspruch nach § 28 SGB VIII vor, Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung zu unterstützen. Dazu bedarf es der Zusammenarbeit verschiedener Fachrichtungen und der Anwendung unterschiedlicher methodischer Ansätze in geeigneten Beratungsstellen. Solche Stellen können bspw. Erziehungs-, Lebens- oder Ehe- und Familienberatungsstellen sein. Dort sind die nach § 72 und 72a SGB VIII für Erziehungsberatung geeigneten Fachkräfte, insbesondere Psychologen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, tätig. Die Hilfe ist kostenfrei und das Jugendamt hat das Recht sie in konkreten Einzelfällen, ggf. auch gerichtlich, anzuordnen (vgl. Winkler 2008).

6.1 Umfang und verfahrensrechtliche Bestimmungen

Ursprünglich war das Arbeitsfeld der Erziehungsberatung tiefenpsychologisch orientiert, jedoch ergab sich mit der Pluralisierung der Lebensentwürfe von Ratsuchenden auch eine zunehmende Veränderung des Arbeitsstils in der Praxis. Das Angebot ist vielseitiger geworden und es hat sich eine Lebenswelt- und Alltagsorientierung herausgebildet. Beratungsstellen in diesem Bereich arbeiten zunehmend mit verschiedenen Ansätze und Methoden aus unterschiedlichen Fachrichtungen wie bspw. Psychologie, Pädagogik und Soziologie.

Die Intervention kann im Einzelfall auf die konkrete Situation der Klienten abgestimmt werden und setzt eine regionalbezogene konzeptionelle Grundlage voraus. Die Erziehungsberatung unterscheidet sich von heilkundlicher Psychotherapie, wobei eine klare Abgrenzung schwierig ist. *Hundsatz* nennt diese Interventionsform „allgemeine“ Therapie. Sie umfasst pragmatische Ziele wie der Veränderung von Perspektiven und Teilbereichen des Verhaltens. Diese Veränderungen sollen, von der Person möglichst generiert und damit auf andere Lebensbereiche übertragbar gemacht werden. Erziehungsberatung ist im Unterschied zur heilkundlichen Psychotherapie eine kurz- bis mittelfristige Intervention, die i. d. R. die Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet. Die Leistung umfasst Beratung und therapeutische Unterstützung bei familiären Krisen und in Erziehungsfragen (siehe 6.2.). Hierbei steht die Einzelfallhilfe im Vordergrund. Das Angebot kann aber auch präventive Maßnahmen und Vernetzungsaktivitäten enthalten. Wie bei allen anderen Hilfen zur Erziehung sind neben der Anwendung verschiedener Methoden und Ansätze die verfahrensrechtlichen Vorschriften nach § 36 SGB VIII zu beachten. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sind also umfassend zu beraten und auf die Folgen der Hilfestellung hinzuweisen. Die Betroffenen haben ein Wunsch- und Wahlrecht und sind an der Erstellung eines Hilfeplans zu beteiligen. Da es sich im Fall von Trennung und Scheidung um eine eher kurzfristige Hilfe handelt, sind Hilfeplangespräche jedoch häufig überflüssig (vgl. *Winkler 2008*).

6.2 Beratungsanlässe

In der Erziehungsberatung wird Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten Unterstützung bei emotionalen Problemen, psychosomatischen Auffälligkeiten (Einnässen, Einkoten, etc.), Schulschwierigkeiten und sozialen Verhaltensauffälligkeiten angeboten. Dabei beschränkt sich die Ursachenklärung nicht allein auf intra- bzw. interpersonale Konflikte, sondern nimmt auch äußere Faktoren wie Trennung bzw. Scheidung, Arbeitslosigkeit der Eltern und Verschuldung in den Blick. Die Beratung greift in aktuellen Krisensituationen, d.h. wenn die bewährten Konfliktlösungsstrategien versagen und die vorhandenen Ressourcen zur Bewältigung der Aufgaben nicht mehr ausreichen. Sie soll den Betroffenen Möglichkeiten zur aktiven Veränderung der problemverursachenden Faktoren aufzeigen und dabei auf konkrete Erziehungsfragen eingehen.

Solche Krisensituationen können normative Lebensereignisse sein, die mit den Entwicklungsaufgaben von Kindern und Jugendlichen einhergehen oder es handelt sich um besondere Lebensereignisse wie Krankheit oder Trennung und Scheidung der Eltern. Die konkrete Ausgestaltung dieser Leistung nach tungsstelle und ist aufgrund von Spezialisierung und Schwerpunktlegung sehr unterschiedlich (vgl. *Hundsalz 1995*). Die Zusammensetzung der Fachteams reicht von Psychologen über Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen und Ärzte bis hin zu Kinder- und Jugendpsychotherapeuten. Zum Einsatz kommen neben analytischen und gesprächspsychotherapeutischen auch verhaltens- und familientherapeutische Verfahren (vgl. *Hundsalz 2007*).

Der Gesetzgeber regelt in den einschlägigen Rechtsnormen zwar den Anspruch auf Beratungs- und Unterstützungsleistung im Fall von Trennung bzw. Scheidung, gibt aber kein konkretes Beratungskonzept für die Umsetzung dieser Angebote vor. Deshalb wird nun das Konzept der klientenzentrierten Beratung angeführt.

7 Klientenzentrierte Beratung

7.1 Begriffserklärung und Grundsätze

Die Grundlage für die klientenzentrierte Beratung bildet das Konzept von *Carl Rogers*. Er geht davon aus, dass jeder Mensch ein eigenes Verständnis von „Realität“ und „Wirklichkeit“ hat und sein Organismus darauf ausgerichtet ist, Bedürfnisse kontextbezogen zu befriedigen. Nach *Rogers* wird die Struktur des Selbst insbesondere durch die Interaktion mit wertbestimmenden Anderen und der Umwelt geformt. Klientenzentrierte Beratung versteht sich als Sozialisations- und Aktivierungshilfe, die sich auf Entwicklungen und Veränderungen der Person, ihrer zwischenmenschlichen Beziehungen und ihrer Umweltbedingungen konzentriert. Sie setzt also an der Schnittstelle zwischen Person und Umwelt an und stellt eine transparente, rechtlich gesicherte und konstruktiv erlebbare Vertrauensbeziehung dar. Ziel der klientenzentrierten Beratung ist das bewusste und eigenständige Erarbeiten von Entscheidungen und Alternativen zur Problemlösung und Krisenbewältigung. Die Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit ist ein Mindestmaß an Veränderungswillen seitens des Klienten.

Am besten gelingt sie, wenn der Betroffene sich freiwillig für ein Beratungsangebot entscheidet. Dadurch kann eine möglichst differenzierte Zieldefinition anhand der dargestellten Bedürfnisse und Probleme erfolgen. Der Hilfeprozess wird unter Einbeziehung geeigneter Methoden und Ansätze gemeinsam mit dem Klienten gestaltet und zeitlich begrenzt. Zum Schutz der Person kann in konkreten Einzelfällen auch die vorübergehende Übernahme von Verantwortung seitens des Beraters erfolgen. Er hat dann so schnell wie möglich geeignete Hilfe zu leisten bzw. zu vermitteln. Klientenzentrierte Beratung nutzt zwar psychologische Theorien, stellt aber keine Psychotherapie dar. Sie ist nur in Verbindung mit einer sozialwissenschaftlichen und interaktionellen Fundierung wirksam und setzt ein interdisziplinäres Wirtschafts- und Praxisverständnis voraus. Einer der richtungsweisenden berufsethischen Grundsätze ist die Stärkung des individuellen und gemeinsamen Wohlbefindens, um ein gesundes und menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Dazu gehört auch die Vereinbarung der Grundrechte nach dem deutschen Grundgesetz mit dem sozialstaatlichen Auftrag. Wirkungsanalysen haben ergeben, dass dieser Beratungsansatz Klienten hilft, die eigene Selbstwirksamkeit in Bezug auf Entscheidungen besser wahrzunehmen und damit handlungsfähiger zu werden. So können sie Krisen- und Problemlösungsstrategien besser wahrnehmen und zukünftig notwendige Verhaltensänderungen eigenverantwortlich vornehmen (*vgl. Straumann 2007*).

7.2 Anwendungsbereich und Umsetzung

Die Schwerpunktbildung für die Hilfeleistung ist abhängig vom Tätigkeitsfeld und der institutionellen Anbindung. Sie reicht von bewusstseins- und persönlichkeitsbildender Unterstützung über Entwicklungs-, Reifungs- und Erziehungshilfen bis zu Bildungsangeboten und Lebenshilfe. Hierzu werden je nach konkreter Problematik verschiedene Methoden in Verbindung mit Case- und Konfliktmanagement, Netzwerkarbeit und Mediation eingesetzt. Sie dienen zur Vermittlung von handlungsbezogenen Informationen und Hilfen auf der Basis fachlichen Wissens. Es erfolgt eine dialogische Bearbeitung der Krisen- bzw. Problemsituation. Klientenzentrierte Beratung kommt dort zum Einsatz, wo multiple Problemzusammenhänge die aktuelle Lebenslage beeinträchtigen und es notwendig ist, verursachende Bedingungen von Problemen zu erkennen, weil die organisierten Hilfen ohne individuell zugeschnittene Aktivierungshilfen wirkungslos bleiben würden.

In der Beratung können dann Bewältigungsalternativen unter Einbeziehung subjektiver Sichtweisen und Ressourcen erarbeitet werden. Um dem Klienten Raum für diese individuellen Prozesse und Entwicklungen zu geben, müssen der Beratungszeitraum, die finanziellen Mittel und diesbezügliche Vereinbarungen entsprechend abgestimmt werden. Im Wesentlichen geht es in der Beratung um die Stärkung der Selbstwirksamkeit und der Eigenverantwortlichkeit. Hierzu werden krisen- und problembezogene Informationen verständlich erklärt und damit individuelle Überforderungszustände aufgefangen oder verhindert (vgl. *Straumann 2007*).

7.3 Die Beratungshaltung

Die klientenzentrierte Beratung setzt eine bestimmte Grundhaltung voraus. Das vermutlich wichtigste Element ist einführendes Verstehen (Empathie). Dabei reflektiert der Berater das Gehörte und kann dem Klienten das übermittelte Gefühl widerspiegeln. Eine weitere wichtige Voraussetzung für eine gelungene Beratungsbeziehung ist eine bedingungslose und wertschätzende Haltung (Akzeptanz) gegenüber der Person. Dies bedeutet keinesfalls, sich vollkommen mit dem Klienten zu identifizieren, sondern lediglich ihn als Mensch mit all seinen Stärken und Schwächen zu akzeptieren, ohne diese zu bewerten. Auch Sozialarbeiter/-pädagogen haben eine eigene Geschichte und Wertvorstellungen, die sie nicht für den Beruf ablegen können. Dennoch sollte der Berater eine offene und vertrauenswürdige Beratungsatmosphäre (Setting) schaffen. Die Echtheit (Authentizität) ist das dritte Grundelement einer erfolgreichen Beratungsbeziehung. Sie fördert gute Kommunikation und eine zielgerichtete Hilfe (vgl. *Belardi u.a. 2001*).

7.4 Grenzen

Das Konzept von *Carl Rogers* hilft Fachkräften, ihre Arbeit auf transparente und überprüfbare Methoden der Beziehungsgestaltung zu stützen. Es ermöglicht ihnen, die Orientierung im Beratungsprozess zu behalten, fachlich kompetent zu beraten und berufliche Verantwortung zu übernehmen. Die Fachkraft kann dadurch differenziert, situativ und anwaltschaftlich auf die spezifische Lebenslage des Betroffenen reagieren. Jedoch hat auch diese Beratungsform ihre Grenzen.

Der Kompetenzbereich des Beraters endet dann, wenn Spezial- oder Expertenwissen erforderlich wird. Wenn der Klient bspw. Übergriffen durch andere Personen ausgesetzt ist oder der Verdacht einer psychischen Störung sowie der Selbst- bzw. Fremdgefährdung besteht. An dieser Stelle muss der Ratsuchende an die dafür zuständigen Fachdienste verwiesen werden. In der interdisziplinären Zusammenarbeit ist darauf zu achten, dass unkooperative, destruktive und entwertende Arbeits- und Verhaltensweisen von Fachkräften aufgedeckt und transparent gemacht werden. Bleibt dieser Versuch erfolglos, ist auch hier die Grenze der eigenen Wirksamkeit zu akzeptieren. Beratungssituationen beinhalten oftmals auch Rechtsberatung, wenn z.B. Verschuldung zu Erziehungsproblemen führt oder im Fall von Trennung bzw. Scheidung gerichtliche Sorgerechtsentscheidungen anstehen. Diese Rechtsberatungen dürfen von Mitarbeitern einer Behörde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts nur dann durchgeführt werden, wenn sie durch das Rechtsberatungsgesetz dazu autorisiert sind. Fachkräfte haben außerdem die rechtlichen Grundlagen in Bezug auf Schweigepflicht und Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren besteht für einige Berufsgruppen ein Zeugnisverweigerungsrecht. In jedem Fall ist eine klare Abgrenzung des eigenen Kompetenzbereiches von den tangierenden Disziplinen erforderlich, um das Vertrauensverhältnis, das die Basis einer erfolgreichen Hilfe darstellt, nicht zu gefährden und sich und den Klienten vor Folgen zu schützen (vgl. *Straumann 2007*). Verstöße gegen die einschlägigen Richtlinien in den genannten Bereichen können zu Problemen führen und ggf. strafrechtlich verfolgt werden (vgl. *Winkler 2008*).

Wie bereits bei den Beratungsangeboten werden auch für die Erarbeitung einvernehmlicher Elternkonzepte keine konkreten Angaben zum Interventionsablauf gemacht. Nachfolgend wird deshalb das Mediationsverfahren vorgestellt und am Ende dieser Arbeit zusammen mit dem Konzept der klientenzentrierten Beratung bezüglich seiner Wirksamkeit im Fall von Trennung bzw. Scheidung betrachtet.

8 Allgemeine Definition von Mediation

„Mediation zielt darauf ab, dass (1) die Konfliktpartner ihre unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse besser verstehen, (2) für alle Beteiligte konkrete, selbstbestimmte und einvernehmliche Lösungen erreicht werden und (3) die Zusammenarbeit und Kompetenz der Partner zur Lösung künftiger Probleme gestärkt wird.“ (Bastine/Theilmann 2007, S. 1029)

Ausgehend von dieser Definition nach *Reiner Bastine* und *Claudia Theilmann* lässt sich zusammenfassend sagen, dass Mediation ein lösungsorientiertes und kompetenzstärkendes psychologisches Vermittlungsverfahren zur Regelung von Sachproblemen ist. Das Verfahren hat die Förderung eines besseren Verständnisses für die jeweiligen Bedürfnisse der Konfliktpartner zum Ziel. Durch die Stärkung der Kooperationsfähigkeit beider Partner wird das Treffen konkreter, sachdienlicher Entscheidungen ermöglicht und die Kompetenz zur Lösung zukünftiger Probleme erweitert. Mediation stellt demnach eine zielorientierte und strukturierte professionelle Hilfe dar, die die einvernehmliche und eigenverantwortliche Lösung interpersoneller Konflikte begünstigt. Der Mediator fungiert lediglich als neutraler Vermittler und bietet den Konfliktpartnern den Rahmen zur Klärung ihrer Anliegen (vgl. *Bastine/Theilmann 2007*).

9 Familienmediation

9.1 Definitionen

Es gibt verschiedene Definitionen und Begriffe im Zusammenhang mit Familienmediation, von denen drei hier angeführt und näher betrachtet werden.

„(Familien-) Mediation nach G. und H.-G. Mähler: Mediation ist ein außergerichtlicher Weg der Konfliktbearbeitung, auf dem die Betroffenen von einem Mediator darin unterstützt werden, eine faire, rechtsverbindliche Vereinbarung über die Folgen von Trennung und Scheidung zu entwickeln“.

„(Familien-) Mediation nach Proksch: 'Vermittlung' (Mediation) ist ein strukturierter, zielorientierter Entscheidungsprozeß zur einvernehmlichen und eigenverantwortlichen Konfliktregelung der Konfliktparteien“.

„Koordinatennetz der (Familien-) Mediation nach Duss-von Werdt: (1) Mediation geht vom Menschenbild demokratischer Gesellschaften aufgeklärten Zuschnittes aus, welches Individualität, Autonomie und Selbstbestimmung vor Abhängigkeit, Kommunität und Fremdbestimmung setzt. (2) Mediation entspricht dem Zug zur Privatisierung der partnerschaftlichen und familiären Verhältnisse der letzten zweieinhalb Jahrhunderte. (3) Mediation als Familienmediation vertritt die Idee gemeinsamer elterlicher Verantwortung für die Kinder, weshalb ihr die Rechtsfigur des gemeinsamen Sorgerechts näher liegt als die des einseitigen. (4) Als vor- und außergerichtliches Verfahren stellt Mediation bei Trennung und Scheidung möglicherweise eine Vorstufe zu staatlichen Verfahren dar, die ihren Ort überhaupt nicht mehr an Gerichten, sondern bei den Zivilstands- und Sozialämtern haben“ (Hess 2003, S. 99).

Im speziellen Fall der Familienmediation handelt es sich also um ein außergerichtliches Vermittlungsverfahren zur fairen und demokratischen Regelung der Folgen von Trennung bzw. Scheidung, das die Vorstufe zu staatlichen Verfahren darstellt. Durch das Treffen von verbindlichen Vereinbarungen wird ein Beitrag zur Förderung der autonomen und unabhängigen Ausübung gemeinsamer elterlicher Verantwortung geleistet. Konflikte können demnach in einem strukturierten und zielorientierten Prozess einvernehmlich und selbstbestimmt gelöst werden. Nach *Heiner Krabbe* werden in familienrelevanten Mediationsprozessen meist drei Themenkomplexe behandelt. Zum Einen sind dies Fragen und Entscheidungen im Zusammenhang mit der elterlichen Verantwortung, der Betreuung der Kinder und des Umgangs mit Bezugspersonen. Zum Anderen werden die Aufteilung der materiellen und finanziellen Ressourcen und die finanzielle Absicherung (Unterhalt für Kinder und Ehegatten) sowie die Zukunft der Kinder behandelt. Darüber hinaus gibt es Konzepte der Familienmediation, die unabhängig von Trennung bzw. Scheidung familienrelevante Konflikte bearbeiten. Dies betrifft dann die Bereiche Familienplanung, Aufgabenteilung und familiäre Umbrüche (vgl. *Krabbe 2007*). Diese Art der Mediation wird auch als Paarmediation bezeichnet und bei nicht trennungswilligen Paaren an Stelle von Paartherapie eingesetzt (vgl. *Hess 2003*).

Auf Grund des geringen Stellenwertes der Paarmediation für diese Arbeit wird hier vorzugsweise auf die Familienmediation eingegangen. Es handelt sich dabei um einen hoch strukturierten Prozess, der hauptsächlich die Klärung von Sachproblemen beinhaltet und die Neutralität des Mediators voraus setzt.

9.2 Grundregeln im Verfahren

In dem Verfahren gilt vorrangig der Grundsatz der Freiwilligkeit. Es steht den Konfliktpartnern frei, die Verhandlungen jederzeit ohne die Befürchtung von Sanktionen abubrechen. Entscheiden sie sich jedoch für das Mediationsverfahren, ist ein Höchstmaß an Offenheit und Informiertheit notwendig. Beide Konfliktpartner müssen über die gleichen Informationen verfügen, um gleichberechtigte und faire Verhandlungen führen zu können. Dazu gehört die Darlegung der Vermögensverhältnisse, eventueller beruflicher Pläne und Beziehungen zu neuen Partnern. Mit dieser Offenheit geht allerdings eine gewisse Unsicherheit bezüglich der Datennutzung durch die Gegenseite einher. Deshalb sind Datenschutzvereinbarungen eine grundsätzliche Voraussetzung für Mediationsverfahren. Der Grundsatz der Offenheit gilt ebenso im rechtlichen Bereich, d.h. beide Seiten müssen umfassend und zu gleichen Teilen über die juristischen Rahmenbedingungen informiert sein. Die für einen erfolgreichen Verlauf der Mediation notwendige neutrale Haltung des Mediators setzt voraus, dass er in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis zu den Klienten steht. Er hält sich inhaltlich aus dem Entscheidungsfindungsprozess heraus und lenkt die Aufmerksamkeit der Beteiligten bei Bedarf zurück auf die Sachebene. Im Fall von Trennung und Scheidung geht es speziell um die Erarbeitung tragbarer und adäquater Entscheidungen für die zukünftige Ausübung der gemeinsamen Elternverantwortung. Deshalb ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit wichtig, wobei parallel laufende juristische Verfahren für den Zeitraum der Mediation ausgesetzt werden sollten, da sie den Mediationsprozess beeinträchtigen würden. Dies verbietet keinesfalls anwaltlichen Kontakt, jedoch muss dieser wie alle anderen Informationen in der Sitzung transparent gemacht werden (*vgl. Hess 2003*).

9.3 Der Mediationsprozess

Der Mediationsprozess verläuft in verschiedenen Phasen. Eingangs versucht der Mediator eine möglichst akzeptierende und kooperative Atmosphäre zu schaffen, in der die Evaluation der Ist – Lage erfolgt. Die Klienten werden über die Bedingungen, Grundregeln und Grenzen des Verfahrens und über die Voraussetzung des Datenschutzes informiert. Zum Ende dieser Phase wird ein Kontrakt erstellt, der Zielvereinbarungen und Rahmenbedingungen enthält. Die Verhandlungen erfolgen auf der Sachebene, um ein zielorientiertes Vorgehen zu ermöglichen. Zunächst werden die Themen ausgewählt und Hintergrundwissen gesammelt, um die eigentlichen Interessen und Bedürfnisse der Konfliktpartner von den Positionen zu trennen. Dann wird eine Themenreihenfolge festgelegt und durch die Klienten einzeln, Punkt für Punkt abgearbeitet. Es werden Ideen gesammelt und Problemlösungen generiert. Diese Vorgehensweise dient dazu, die Handlungsspielräume der Betroffenen zu erweitern, damit sie zukünftige Konflikte allein lösen können. Um strukturierte Verhandlungen führen zu können, empfiehlt es sich, diese Abfolge für jedes Thema einzeln zu durchlaufen. Die Konfliktpartner führen die Verhandlungen eigenständig, indem sie sich gegenseitig Angebote zu den vorher entwickelten Optionen machen und selbstbestimmte Entscheidungen über das endgültige Ergebnis treffen. In der Abschlussphase werden die Ergebnisse unter angemessener Beteiligung der Kinder in einer verbindlichen Vereinbarung festgehalten (*vgl. Hess 2003*).

Mediation ist ein Prozess, der die Konfliktpartner bei der Lösungsfindung unterstützt. Der Mediator/in bietet den Rahmen dazu und hat die Steuerungsverantwortung im Prozess. Wie dabei mit aufkommenden Emotionen und Erwartungen umgegangen wird, verdeutlicht der kommende Absatz.

9.4 Umgang mit emotionalen und sachlichen Konfliktanteilen

Nach *Reiner Bastine* und *Claudia Theilmann* sind in der Mediation drei Aspekte zwischenmenschlicher Konflikte von Bedeutung. Die sachliche und handlungsbezogene, die emotionale und die Beziehungsseite. Auf der Beziehungsseite spiegeln sich Erwartungen und Hoffnungen wider, die mit der Beziehung in Verbindung stehen.

Dieser Aspekt wird insbesondere dann bedeutsam, wenn der Übergang von der Trennungs- in die Nachtrennungsphase ansteht. Die emotionale Seite bringt konkrete Gefühle wie Angst, Wut und Eifersucht in den Mediationsprozess. Auf der sachlichen und handlungsbezogenen Seite hingegen geht es um das Treffen realitätsgerechter Entscheidungen. Vorrangiges Ziel der Mediation ist das Finden einvernehmlicher Lösungen auf der Sachebene, jedoch dürfen die aufkommenden Emotionen dabei nicht völlig außer Acht gelassen werden. Der Umgang mit Konfliktpartnern, speziell im Fall von Trennung bzw. Scheidung, erfordert von den Mediatoren Kompetenzen im Umgang mit Sachproblemen und gleichzeitig ein Verständnis von emotionalem Erleben in Übergangsphasen. Emotionen finden im Mediationsverfahren insbesondere dann Berücksichtigung, wenn sie die Verhandlungen stören oder blockieren. Aufgabe des Mediators ist es hier, die Gefühle des Betroffenen zu bemerken, sie anzuerkennen und zu würdigen. Danach sollte er versuchen, im Prozess fortzufahren. Außerdem kann es vorkommen, dass ein Mediant seine eigenen Anteile am Konflikt nicht anerkennt und dadurch ein Ungleichgewicht auf emotionaler Ebene entsteht. Hier kann der Mediator versuchen, das Gleichgewicht wieder herzustellen, indem er die Aufmerksamkeit der Medianten auf ihre jeweiligen Konfliktanteile zurücklenkt. Gelingt dies nicht, muss er entscheiden, ob die Verhandlungen trotz des Ungleichgewichtes weiterhin möglich sind oder ob er auf eine Psycho- bzw. Paartherapie verweist. Mediationsverhandlungen sind nur möglich, wenn beide Partner dazu bereit sind. Außerdem werden Gefühle im Mediationsprozess dann thematisiert, wenn sie Hinweise auf wichtige Themen, Werte oder Gerechtigkeitsvorstellungen geben. Dies kann dazu dienen, in „heißen Phasen“ in rationale Verhandlungen zurück zu finden. (vgl. *Bastine/Theilmann 2007*).

Aus den Darstellungen der vorangegangenen neun Kapitel ergeben sich folgende maßgebliche Faktoren für eine umfassende Intervention im Fall von Trennung bzw. Scheidung.

10 Maßgebliche Faktoren für eine umfassende Intervention bei Trennung bzw. Scheidung

10.1 Trennungs- bzw. Scheidungsfamilie

Im vergangenen Jahrhundert hat sich ein Strukturwandel in Paarbeziehungen vollzogen, der Paaren ein Höchstmaß an Flexibilität und Verhandlungsfähigkeit abverlangt. Wenn ihnen diese Verhandlungsfähigkeit aufgrund von Projektion und mangelnder Selbstreflexion verloren geht, entscheiden sich Paare in der Endkonsequenz häufig für eine Trennung bzw. Scheidung, um der belastenden Situation zu entfliehen. Der erhoffte Kontaktabbruch zum ehemaligen Partner gelingt bei Familien jedoch nicht. Denn Mütter und Väter stehen in der gemeinsamen Verantwortung, für das Wohl ihrer Kinder zu sorgen. Nach einer Trennung müssen sie neben dieser Verantwortung zusätzlich noch die in Kapitel 2 angeführten Trennungs-/Scheidungsfolgen bewältigen und ihre Kinder benötigen ihre Aufmerksamkeit nun mehr denn je. Eine Hilfeleistung für derartig belastete Eltern sollte also auf die Stärkung ihrer Selbstwirksamkeit und Verhandlungsfähigkeit abzielen und sie bei der Regelung der formalen Trennungs-/Scheidungsfolgen unterstützen. Dafür kommen im Wesentlichen drei Gesetzesregelungen als Grundlage in Betracht. Das sind zum Einen die Beratungs- und Unterstützungsleistungen nach den §§ 17 und 18 SGB VIII und zum Anderen die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII.

10.2 Beratung und Unterstützung nach den §§ 17 und 18 SGB VIII

§ 17 SGB VIII schafft die rechtliche Grundlage für ein allgemeines Beratungsangebot. Im Fall von Trennung und Scheidung soll Beratung förderliche Bedingungen für die am Wohl des Kindes oder Jugendlichen orientierte Wahrnehmung der Elternverantwortung schaffen. Außerdem sollen Eltern unter angemessener Beteiligung der Kinder oder Jugendlichen bei der Erarbeitung von einvernehmlichen Elternkonzepten unterstützt werden. Was dies im Einzelnen bedeutet und unter dem Einsatz welcher methodischen Grundlage und Ansätze die Hilfe zu erfolgen hat, geht aus den Rechtsnormen allerdings nicht hervor.

Einen richtungweisenden Hinweis auf die konzeptionelle Ausgestaltung gibt jedoch der Verweis auf die Verbindung von Leistungen aus § 17 SGB VIII mit jenen zur Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 2 SGB VIII (siehe Kapitel 5.1). Die Formulierungen in § 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII machen deutlich, dass die Intervention bedürfnis-, interessen- und lebenslagenorientiert und auf die Stärkung der Selbsthilfekräfte ausgerichtet sein soll. Dies wird in Kapitel 11.1 weitergehend erläutert. Die Hilfe nach § 18 SGB VIII soll Mütter und Väter bei der Durchsetzung von Rechtshaftungsansprüchen nach dem BGB unterstützen und ihnen konkrete juristische Hilfen gewähren. Außerdem muss sie über das Bestehenbleiben der gemeinsamen elterlichen Sorge, die Möglichkeiten zur gesetzlichen Regelung dieser und die Möglichkeit und Bedeutung der Abgabe von Sorgeerklärungen aufklären. Diese gesetzlichen Grundlagen berücksichtigen konkret die Regelung von Sachproblemen im Zusammenhang mit Trennung bzw. Scheidung und bieten den Rahmen für die Beratung im Bereich der diesbezüglich anfallenden Lebensprobleme. Sie sparen allerdings den Umgang mit den kindlichen Emotionen seitens der Eltern und der Kinder aus. Hierzu macht der § 28 SGB VIII richtungweisende Angaben.

10.3 Beratung und Unterstützung nach § 28 SGB VIII

Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII soll Kindern, Jugendlichen und Eltern bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Das Gesetz regelt hier ganz klar, dass diese Unterstützung durch das Zusammenwirken von Fachkräften aus verschiedenen Fachrichtungen und unter Anwendung unterschiedlicher Methoden und Ansätze erfolgen soll. Bei Erziehungsberatung handelt es sich um eine lebenswelt- und alltagsorientierte Intervention, die zunehmend mit Ansätzen und Methoden aus der Psychologie, der Pädagogik und der Soziologie arbeitet. Sie beinhaltet pädagogische und therapeutische Maßnahmen sowie umfassende Beratung und soll den Betroffenen bei der Bewältigung von normativen oder besonderen Lebensereignissen helfen. Ratsuchende werden in Krisensituationen darin unterstützt, die Erziehung ihrer Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen zu gewährleisten, wobei die Hilfe auf die konkrete Veränderung von Perspektiven und Teilbereichen des Verhaltens abzielt (siehe Kapitel 6.1.).

Hier wird wie schon in § 16 SGB VIII die interdisziplinäre Zusammenarbeit und die Bedürfnisorientierung bei der Bewältigung von Lebensproblemen deutlich. Es bleibt allerdings noch die Frage offen, in welcher Form die gesetzlich geregelten Beratungsleistungen und die Erarbeitung einvernehmlicher Elternkonzepte genau realisiert werden sollen. Diese Frage wird im folgenden Absatz geklärt.

11 Beratungsleistung und Erarbeitung von einvernehmlichen Elternkonzepten

Nach *Heiner Krabbe* sollte ein Berater im Bereich der Trennungs- bzw. Scheidungsberatung sich im Familien-, Sozial- und Steuerrecht auskennen und bestimmte Kenntnisse im Bereich der systemischen Familienberatung und der Familienmediation aufweisen. Er sollte die Trennungsphasen kennen, mit der Psychodynamik von Paaren und den „typischen“ Reaktionen von Kindern vertraut sein (siehe Kapitel 5.3.). Dies alles weist auf die Bedürfnisorientierung und die unbedingte interdisziplinäre Zusammenarbeit einer solchen Beratungsleistung hin. Es klärt aber nicht über die konkrete Art der Umsetzung auf. Hierzu dient das Modell der klientenzentrierten Beratung.

11.1 Klientenzentrierte Beratung

Wie in Kapitel 7 dargestellt, ist klientenzentrierte Beratung eine Sozialisations- und Aktivierungshilfe, die sich auf Entwicklungen und Veränderungen der Person, zwischenmenschlicher Beziehungen und Umweltbedingungen bezieht. Sie kommt dort zum Einsatz, wo multiple Problemzusammenhänge die aktuelle Lebenslage beeinträchtigen und das Erkennen verursachender Bedingungen notwendig ist, um wieder handlungsfähig zu werden. Sie eignet sich also hervorragend, um im Bereich der Trennungs-/Scheidungsberatung eingesetzt zu werden. Eltern wird mittels sprachlicher Kommunikation und dem Einsatz verschiedener Ansätze und Methoden die Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit der gegenwärtigen Krisensituation gegeben. In vertrauensvoller Atmosphäre können sie unter Einbeziehung subjektiver Sichtweisen und Ressourcen Bewältigungsalternativen erarbeiten, die ihnen die Auseinandersetzung mit den in Kapitel 2.1. beschriebenen, phasentypischen Emotionen ermöglichen.

Sie bekommen Raum für individuelle Lern- und Entwicklungsprozesse. So können sie die eigenen Anteile an der Krise wieder besser wahrnehmen, was im Idealfall einen Perspektivwechsel zur Folge hat. Dieser kann zur Auflösung des in Kapitel 1.2 dargestellten „ehelichen Projektionssystems“ führen. Dadurch wird gerade bei hochstrittigen Eltern die Reduzierung der Paarkonflikte begünstigt, sodass gleichberechtigte Verhandlungen wieder möglich werden. Eltern werden durch diese Beratungsform also in ihrer Selbstwirksamkeit und ihrer Verhandlungsfähigkeit gestärkt, was die Wahrnehmung der gemeinsamen Elternverantwortung und die Auseinandersetzung mit den kindlichen Emotionen begünstigt. Zusammenfassend ist zu sagen, dass sich klientenzentrierte Beratung durch ihr differenziertes und dialogisches Vorgehen besonders für die Bearbeitung von Lebensproblemen im Bereich Trennung bzw. Scheidung eignet. Die Erarbeitung von Elternkonzepten findet hier jedoch keine Beachtung. Dazu dient die Familienmediation.

11.2 Familienmediation

Familienmediation ist eine Methode zur außergerichtlichen, fairen und demokratischen Vermittlung bei der Regelung von Trennungs- bzw. Scheidungsfolgen. Sie stellt eine Vorstufe zu staatlichen Verfahren dar. In einem strukturierten, zielorientierten und selbstbestimmten Prozess soll Eltern die Erarbeitung einvernehmlicher Elternkonzepte für die zukünftige Ausübung der gemeinsamen Elternverantwortung ermöglicht werden. Die Verhandlungen über die Interessen und Bedürfnisse der Konfliktpartner erfolgen weitestgehend auf der Sachebene, wobei Gefühle berücksichtigt werden, sofern es notwendig erscheint. Der Mediator fungiert als neutraler Vermittler, der Eltern im Mediationsprozess bei der Wiedererlangung ihrer Verhandlungsfähigkeit unterstützt. Hierzu werden, wie in Kapitel 9.3. beschrieben, zunächst die konkreten Ziele geklärt und die Themen ausgewählt. Auch hier ist wie bei der klientenzentrierten Beratung der Positionswechsel ein wesentliches Element. Wobei dieser hier nicht zur Bearbeitung von Lebens- sondern zur Klärung von Sachproblemen benötigt wird. Die Mütter und Väter werden dadurch Schritt für Schritt fähig, Optionen zu erarbeiten und sich gegenseitig Vorschläge zu machen, sodass am Ende eine Vereinbarung entsteht, in der die jeweiligen Bedürfnisse und Interessen ihre ausreichende Berücksichtigung finden. Vor dem endgültigen Abschluss der Vereinbarung erfolgt die angemessene Beteiligung der Kinder.

Aus diesen letzten beiden Kapiteln geht deutlich hervor, dass die vom Gesetzgeber geschaffenen Beratungs- und Unterstützungsleistungen sich gegenseitig ergänzen. Außerdem wird die Frage beantwortet wie die konzeptionelle Ausgestaltung der informellen Beratungsleistungen und der Erarbeitung von einvernehmlichen Elternkonzepten erfolgen kann. Für erstere eignet sich das Konzept der klientenzentrierten Beratung nach *Carl Rogers* und für letztere empfiehlt sich das Familienmediationsverfahren.

12 Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Familien nach einer Trennung bzw. Scheidung mit komplexen Problemzusammenhängen belastet sind. Kinder leiden extrem unter dem Verlust einer intakten Familie und benötigen deshalb Unterstützung bei der Bewältigung ihrer Trauer. Um Eltern bei dieser Aufgabe zu unterstützen, hat der Gesetzgeber im Rahmen der Jugendhilfe verschiedene Grundlagen für Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Wahrung der gemeinsamen Elternverantwortung geschaffen. Da die Gründe für Trennungen bzw. Scheidungen häufig der Verlust der Verhandlungsfähigkeit und das mangelnde Bewusstsein der eigenen Selbstwirksamkeit ist, empfiehlt sich die vornehmliche Ausrichtung der Intervention auf die Stärkung dieser beiden wesentlichen Faktoren. Denn wenn die Eltern ihre durch die Trennung bzw. Scheidung bedingten Sach- und Lebensprobleme eigenständig lösen können, sind sie auch in der Lage, die das Kind betreffenden Belange eigenverantwortlich zu lösen. Dennoch dürfen Angebote für Kinder in einer diesbezüglichen Intervention nicht gänzlich fehlen. Für eine umfassende Intervention bei Trennung bzw. Scheidung empfiehlt sich die Kombination aus den Regelungen nach §16, 17, 18 und 28 SGB VIII sowie die Bereitstellung klientenzentrierter Beratungsangebote und Familienmediation.

13 Quellenverzeichnis

Bastine, Reiner/Theilmann, Claudia: Mediation mit Familien. In: Nestmann, Frank (Hrsg.): Das Handbuch der Beratung. Band 2: Ansätze, Methoden und Felder. 2 Bde. 2. Aufl. Tübingen 2007, S. 1029 – 1040.

Bastine, Reiner/Ripke, Lis: Mediation im System Familie. In: Krainz, Ewald E. (Hrsg.): Schriften zur Gruppen- und Organisationsdynamik 3. Handbuch Mediation und Konfliktmanagement. 3 Bde. Wiesbaden 2005, S. 131 – 145.

Beck, Ulrich: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt am Main 2001, S. 206.

Belardi, Nando u.a.: Beratung. Eine sozialpädagogische Einführung. 3. Aufl. Weinheim und Basel 2001, S. 46 - 47.

Dolto, Françoise: Scheidung. Wie ein Kind sie erlebt. Stuttgart 1996, S. 12-22.

Hess, Thomas: Lehrbuch für die systemische Arbeit mit Paaren. Ein integrativer Ansatz mit Elementen aus Paarberatung, Einzeltherapie und Mediation. Heidelberg 2003, S. 98 – 106.

Hundsatz, Andreas: Die Erziehungsberatung. Grundlagen, Organisation, Konzepte und Methoden. Weinheim und München 1995, S. 154 – 155.

Hundsatz, Andreas: Erziehungs- und Familienberatung. In: Nestmann, Frank (Hrsg.): Das Handbuch der Beratung. Band 2: Ansätze, Methoden und Felder. 2 Bde. 2. Aufl. Tübingen 2007, S. 977 – 988.

Krabbe, Heiner: Elternvereinbarungen zwischen Vergangenheitsbewältigung und Zukunftsgestaltung. In: Schilling, Herbert (Hrsg.): Wege aus dem Konflikt. Von Therapie bis Mediation: Professionelle Unterstützung von Kindern und Eltern bei Trennung und Scheidung. Mainz 1996, S. 59 – 84.

Krabbe, Heiner: Trennungs- und Scheidungsberatung. In: Nestmann, Frank (Hrsg.): Das Handbuch der Beratung. Band 2: Ansätze, Methoden und Felder. 2 Bde. 2. Aufl. Tübingen 2007, S. 1041 – 1049.

Krabbe, Heiner: Paarkrisen und Scheidungskonflikte. URL: [http://www.heiner-krabbe.de/fileadmin/daten/www.heiner-krabbe.de/Paarkrisen und Scheidungskonflikte.pdf](http://www.heiner-krabbe.de/fileadmin/daten/www.heiner-krabbe.de/Paarkrisen_und_Scheidungskonflikte.pdf).html [Stand 23.03.2010]

Kraft, Volker: Vorlesungsreihe: Theorie der Beratung I. Neubrandenburg 2009

Kunz, Stefanie/Scheuermann, Ulrike/Schürmann, Ingeborg: Krisenintervention: Ein fallorientiertes Arbeitsbuch für Praxis und Weiterbildung. Weinheim/München 2004, S. 15 – 23.

Lederle von Eckhardstein, Osterhold u.a.: In: Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V. (Hrsg.): Eltern bleiben Eltern. 16. Aufl. 2010, S. 5-16.

Mrozynski, Peter: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe: Kommentar. 5. Aufl. München 2009, S. 108 – 130.

Straumann, Ursula E.: Klientenzentrierte Beratung. In: Nestmann, Frank (Hrsg.): Das Handbuch der Beratung. Band 2: Ansätze, Methoden und Felder. 2 Bde. 2. Aufl. Tübingen 2007, S. 641 – 655.

Winkler, Jürgen: Rechtliche Rahmenbedingungen der Erziehungsberatung. In: Hörmann, Georg/Körner, Wilhelm (Hrsg.): Einführung in die Erziehungsberatung. Stuttgart 2008, S. 27 – 39.

Wolf, Doris: Wenn der Partner geht...: Wege zur Bewältigung von Trennung und Scheidung. 24. Aufl. Weinheim 2008, S. 10 – 15.